Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1969

32209

Schwerin, den 1. September 1969

INHALT

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 33) Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
- Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr
- 35) Ausschreibung von vakanten Pfarren

- 36) Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen
- Amt für Gemeindedienst
- Haushaltspläne für die Rechnungsjahre 1969 und 1970

Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, die Evangelische Landeskirche Greifswald, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen schließen sich ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes zu dem

Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

zusammen.

Für den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gilt folgende Ord-

Grundbestimmungen

Artikel 1

(1) Ziel des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik ist, die diesen Kirchen vorgegebene Gemeinschaft und ihre in der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik geübte Zusammenarbeit zu vertiefen.

(2) Der Bund als ein Zusammenschluß von bekenntnisbestimmten und rechtlich selbständigen Gliedkirchen strebt an, in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus zusammenzuwachsen.

(3) Mit seinen Gliedkirchen bejaht der Bund die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Er ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder. Er hilft ihnen zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

Artikel 2

(1) Der Dienst am Wort und die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gliedkirchen und Gemeinden nach der Ordnung ihres Bekenntnisses.

(2) Die berufenen Diener am Wort sind in allen Gliedkirchen im Rahmen der geltenden gliedkirchlichen Bestimmungen zum Dienst der Verkündigung zugelassen. (3) Die ordnungsgemäß vollzogene Heilige Taufe wird

in allen Gliedkirchen anerkannt.

Die nach den Ordnungen der Gliedkirchen vollzogenen Amtshandlungen werden gegenseitig anerkannt.

Die gliedkirchlichen Bestimmungen über das Dimissoriale bleiben unberührt.

(4) Es ist in allen Gliedkirchen festgelegt, daß evangelischen Christen, die einer der Gliedkirchen des Bundes angehören, der Zugang zum Heiligen Abendmahl offensteht. Die gliedkirchlichen Bestimmungen über die Kirchenzucht bleiben unberührt.

Artikel 3

(1) Der Bund nimmt seine Aufgaben nach innen und außen durch seine Organe wahr.

(2) Als ein Verband der in ihm zusammengeschlossenen Kirchen hat der Bund den gleichen Rechtsstatus wie seine Gliedkirchen.

Aufgaben

Artikel 4

(1) Der Bund verfolgt seine Ziele, indem er die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Gliedkirchen festigt, den Gliedkirchen bei der Erfüllung ihres Dienstes hilft und ein gemeinsames Handeln anstrebt.

(2) Der Bund nimmt die gemeinsamen Aufgaben der in ihm zusammengeschlossenen Gliedkirchen selbstän-

dig und unabhängig wahr.

(3) In der Verantwortung für den missionarischen und diakonischen Auftrag fördert der Bund die gesamt-kirchlichen Werke und regelt ihre Zuordung zum

(4) Der Bund bekennt sich zu der besonderen Gemeinschaft der ganzen evangelischen Christenheit in

Deutschland

In der Mitverantwortung für diese Gemeinschaft nimmt der Bund Aufgaben, die alle evangelischen Kir-chen in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam betreffen, in partnerschaftlicher Freiheit durch seine Organe wahr.

(5) Der Bund f\u00f6rdert und koordiniert die Mitarbeit der Gliedkirchen in der \u00f6kumene.

- (1) Der Bund kann kirchengesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen
- a) für Sachgebiete, die bereits gesamtkirchlich geregelt
- für andere Sachgebiete, welche alle Gliedkirchen
- dem Bund zur selbständigen Regelung übertragen; für Sachgebiete, deren Regelung durch Initiative des Bundes oder einzelner Gliedkirchen gemäß Artikel 6 angeregt wird.

(2) Der Bund kann den Gliedkirchen Anregungen für ihre Arbeit geben.

Die Organe des Bundes oder einzelner Gliedkirchen können den Gliedkirchen Gesetzentwürfe mit der Anfrage zuleiten, ob sie der Regelung des Sachgebietes durch den Bund zustimmen. Mit Wirkung für die zustimmenden Gliedkirchen kann die Synode das Sachgebiet kirchengesetzlich regeln. Das Kirchengesetz kann nur für diejenigen Gliedkirchen in Kraft gesetzt werden, bei denen festgestellt wird, daß sie nicht widersprechen.

Artikel 7

Einzelne oder mehrere Gliedkirchen können mit Zustimmung der Konferenz dem Bund Aufgaben übertragen oder die Entscheidung über Fragen überlassen, für welche die Gliedkirchen zuständig sind.

Organe

Artikel 8

(1) Die Organe des Bundes sind

die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik

(2) Zur Beratung dieser Organe sind für bestimmte Sachgebiete Kommissionen zu bilden.

Artikel 9

(1) Die Synode nimmt teil an der Verantwortung dafür, daß der Bund die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie erörtert Fragen, die sich aus dem gemeinsamen kirchlichen Auftrag ergeben und kann Richtlinien für die Arbeit des Bundes aufstellen.

(2) Die Synode beschließt Kirchengesetze nach Maß-

gabe des Artikels 12 Absatz 3.

(3) Die Synode wählt aus ihrer Mitte sieben Mitglieder der Konferenz gemäß Artikel 14 Absatz 1 Ziffer d. (4) Die Synode beschließt, welche Kommissionen zu bilden oder aufzulösen sind.

Artikel 10

(1) Die Synode besteht aus

50 Mitgliedern, die von den Synoden der Gliedkirchen

gewählt werden, und

10 Mitgliedern, die von der Konferenz berufen werden. Für jeden Synodalen sind zwei Stellvertreter zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen soll nicht mehr als die Hälfte Theologen sein.

(2) Die Gliedkirchen wählen zur Synode Mitglieder in

folgender Zahl

die Evangelische Landeskirche Anhalts 2 Mitglieder die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

die Evangelische Kirche des

2 Mitglieder

10 Mitglieder

Görlitzer Kirchengebietes die Evangelische Landeskirche Greifswald 3 Mitglieder die Evangelisch-Lutherische Landeskirche

Mecklenburgs

4 Mitglieder die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen 11 Mitglieder

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens 12 Mitglieder

die Evangelisch-Lutherische Kirche

in Thüringen 6 Mitglieder

(3) Die Konferenz hat erforderlichenfalls durch zusätzliche Berufungen dafür Sorge zu tragen, daß der Synode mindestens zwei Mitglieder mit reformiertem Bekenntnis angehören.

(4) Die Mitglieder der Synode sind nicht an Weisun-

gen gebunden.

(5) Die Mitglieder der Konferenz, die nicht der Synode angehören, nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

Artikel 11

Die Amtsdauer der Synode beträgt 4 Jahre.

(2) Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn die Konferenz oder 15 Synodale es verlangen.

Artikel 12

(1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer ein Präsidium. Es besteht aus dem Präses, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Synodelen anwesend sind. Die Synode beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Kirchengesetze bedürfen zweimaliger Beratung und Beschlußfassung. Enthalten sie eine Änderung der Ordnung des Bundes, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Gegen einen Beschluß der Synode kann die Konferenz nur während der Tagung der Synode Einspruch erheben. In diesem Falle hat die Synode über den Gegenstand in einer nicht am gleichen Tage stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. Erklären sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen. Gegen Wahlen durch die Synode kann die Konferenz Einspruch nicht erheben.

(5) Kirchengesetze treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach ihrer Verkündung durch den Präses der Synode in Kraft.

(1) Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik hat die Aufgabe, den Bund zu leiten. Sie kann der Synode Vorlagen oder Anregungen zustellen. Die Konferenz ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Bundes zuständig, soweit sie nicht der Synode obliegen. Sie legt der Synode jährlich einen Bericht vor, zu dem diese Stellung nimmt.

(2) Gegenstände, die durch Kirchengesetz zu ordnen sind, können durch Verordnungen der Konferenz geregelt werden, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und die Synode nicht versammelt ist. Artikel 6 gilt entsprechend. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Bestätigung vorzulegen. Die Synode kann sie ändern oder aufheben.

(3) Die Konferenz nimmt die personelle Besetzung der Kommissionen vor.

(4) Für besondere Aufgaben kann die Konferenz Ausschüsse bilden.

Artikel 14

(1) Die Konferenz besteht aus

a) den leitenden Geistlichen der Gliedkirchen, die sich durch ein Mitglied ihrer Kirchenleitung vertreten lassen können;

b) je einem weiteren Vertreter der Kirchenleitungen der Gliedkirchen;

dem Präses der Synode, der sich durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen kann;

d) sieben von der Synode aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislaturperiode zu wählenden Mitgliedern;

dem Leiter des Sekretariats des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik mit beratender Stimme.

(2) Die Konferenz kann Berater hinzuziehen. Sie zieht als ständigen Berater einen Angehörigen des reformierten Bekenntnisses hinzu, sofern nicht bereits eines ihrer Mitglieder reformierten Bekenntnisses ist.

(3) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislaturperiode der Synode den Vorsitzenden, der in der Regel ein leitender Geistlicher sein soll und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Konferenz tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate zusammen.

(5) Beschlüsse der Konferenz gelten nicht für die Kirchen, die innerhalb einer Frist von drei Wochen ausdrücklich widersprochen haben.

Artikel 15

(1) Der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, der Präses der Synode und ein weiteres Mitglied, das von der Konferenz aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren zu wählen ist, bilden den

Vorstand der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik. Der Leiter des Sekretariats nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorstand nimmt die laufenden Aufgaben der Konferenz zwischen ihren Tagungen wahr. Er ist der Konferenz verantwortlich.

Bischofskonvent

Artikel 16

(1) Die leitenden Geistlichen kommen in einem Bischofskonvent zusammen. Der Bischofskonvent dient der brüderlichen Beratung, dem Austausch über Fragen des geistlichen Lebens und der Beratung über Fragen der öffentlichen Wahrnehmung der bischöflichen Verantwortung.

(2) Den Vorsitz im Bischofskonvent führt der Vorsitzende der Konferenz. Ist der Vorsitzende der Konferenz kein leitender Geistlicher, so bestimmt der Bischofskonvent seinen Vorsitzenden selbst.

Verwaltung und Vertretung

Artikel 17

- (1) Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden vom Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen. Das Sekretariat führt seine Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes durch.
- (2) Der Leiter des Sekretariats und die Sekretäre der Kommissionen werden von der Konferenz ernannt.
- (3) Weitere Referenten und Mitarbeiter des Sekretariats werden vom Vorstand berufen.
- (4) Eine Geschäftsordnung für das Sekretariat wird von der Konferenz erlassen.

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind für ein Jahr oder für mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen. Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen
- (2) Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Kirchengesetz geregelt. Das gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.
- (3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird von einem Ausschuß der Synode geprüft. Aufgrund seines Berichtes beschließt die Synode über die Enstlastung.
- (4) Die Konferenz kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben drei Kollekten jährlich ausschreiben, die in allen Gliedkirchen eingesammelt werden.

Artikel 19

Der Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wird in Rechtsangelegenheiten durch die Konferenz vertreten. Urkunden, welche ihn Dritten gegenüber verpflichten sollen, sind durch den Vorsitzenden der Konferenz und den Leiter des Sekretariats, oder deren Vertreter, unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen.

Besondere und Übergangsbestimmungen

Artikel 20

Bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften in der Deutschen Demokratischen Republik können dem Bund durch Vereinbarungen angegliedert werden, wenn alle Gliedkirchen zustimmen. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetz.

- (1) Die erstmalige Berufung der gemäß Artikel 10 Absatz 1 zu berufenden Synodalen wird durch die derzeitige Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik vor-
- (2) Die erstmalige Einberufung der Synode erfolgt aufgrund eines Beschlusses der derzeitigen Konferenz

der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik durch deren Vorsitzenden. Die vorstehende Ordnung ist von den Synoden aller beteiligten Kirchen beschlossen worden und tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird vom Vorsitzenden der derzeitigen Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik verkündet.

Berlin, den 10. Juni 1969 Für die Evangelische Landeskirche Anhalts gez. Dr. Müller (Dr. Müller) Kirchenpräsident

Für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg gez. D. Dr. Schönherr (D. Dr. Schönherr)

Verwalter des Bischofsamtes, Vorsitzender der Kirchenleitung im Bereich der Regionalsynode Ost

Für die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes gez. D. Fränkel (D. Fränkel) **Bischof**

Für die Evangelische Landeskirche Greifswald gez. D. Dr. Krummacher (D. Dr. Krummacher) Bischof

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs gez. D. Dr. Beste (D. Dr. Beste) Landesbischof

Für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz gez. Dr. Krusche (Dr. Krusche) **Bischof**

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen gez. D. Noth (D. Noth) Landesbischof

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gez. D. Dr. Mitzenheim (D. Dr. Mitzenheim) Landesbischof

Nachdem die Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik von den Synoden aller beteiligten Kirchen beschlossen und von den bevollmächtigten Vertretern der Gliedkirchen unterzeichnet wurde, wird sie hiermit verkündet. Sie tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Berlin, den 10. Juni 1969

Der Vorsitzende der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik

gez. D. Dr. Beste (D. Dr. Beste) Landesbischof

34) G. Nr. /206/ II 6 b Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1969/70.

Nach der von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegebenen "Ordnung der Predigttexte" gilt als Predigttextreihe für das Kirchenjahr 1969/70 der Jahrgang IV dieser Ordnung. Hiernach sind als Predigttexte folgende Schriftabschnitte festgesetzt.

- 1. Sonntag im Advent, 30. November 1969 1. Thessalonicher 5, 1-11
- Sonntag im Advent, 7. Dezember 1969 Offenbarung 3, 1-6
- Sonntag im Advent, 14. Dezember 1969 Jesaja 40, 1-11

 Sonntag im Advent, 21. Dezember 1969 Römer 5, 12-21

In der Christnacht, 24. Dezember 1969 Lukas 2, 1-14

Das heilige Christfest I, 25. Dezember 1969 1. Timotheus 3, 16

Das heilige Christfest II, 26. Dezember 1969

 Johannes 1, 1-4 Sonntag nach dem Christfest, 28. Dezember 1969 Jesaja 63, 7-16

Altjahrsabend (Silvester), 31. Dezember 1969 Hebräer 13, 8-9 b

Neujahrstag, 1. Januar 1970

Josua 1, 1-9

Sonntag nach dem Christfeste, 4. Januar 1970 Römer 8, 24-30

Epiphanias, Dienstag, 6. Januar 1970

Jesaja 2, 1-5 Sonntag nach Epiphanias, 11. Januar 1970 1. Johannes 5, (9-10) 11-13

Letzter Sonntag nach Epiphanias, 18. Januar 1970 Offenbarung 1, 9-18

Septuagesimä, 25. Januar 1970

Galater 2, 16-20 Sexagesimä, 1. Februar 1970

Jesaja 55, 6-11 Sonntag vor den Fasten: Estomihi (Quinquagesimä) 8. Februar 1970

Hebräer 4, 9-13

Buß- und Bettag vor der Passionszeit, Aschermittwoch, Februar 1970

Joel 2, 12-19

Sonntag in den Fasten Invokavit, 15. Februar 1970 Jakobus 4, 6 b- 10

2. Sonntag in den Fasten: Reminiszere,

22. Februar 1970

Hebräer 11, 1-2 6. 8-10 (17-19)

3. Sonntag in den Fasten Okuli, 1. März 1970 1. Petrus 1, 13-23

 Sonntag in den Fasten: Lätare, 8. März 1970 Philipper 2, 12-18

Sonntag in den Fasten: Judika (Passionssonntag), 15. März 1970

Korinther 4, 9-13 (-20)

Sonntag in den Fasten: Palmarum, 22. März 1970 Sacharja 9, 8-12

Gründonnerstag, 26. März 1970 Hebräer 2, 10-18

Karfreitag, 27. März 1970 2. Korinther 5, 14-21 Ostersonntag, 29. März 1970

Korinther 15, 19-28

Ostermontag, 30. März 1970 1. Korinther 15, 35-44 a

Sonntag nach Óstern: Quasimodogeniti, 5. April 1970 Apostelgeschichte 3, 1-21

Sonntag nach Ostern: Miserikordias Domini,

12. April 1970

Hesekiel 34, 1-2 (3-9) 10-16.31

3. Sonntag nach Ostern: Jubilate, 19. April 1970 Apostelgeschichte 17, 16-34

Sonntag nach Ostern: Kantate, 26. April 1970 Apostelgeschichte 16, 16-34 (-40)

Sonntag nach Ostern: Rogate, 3. Mai 1970 Kolosser 4, 2-6

Himmelfahrt, Donnerstag, 7. Mai 1970 Kolosser 1, 15-20 (-23)

Sonntag nach Himmelfahrt: Exaudi, 10. Mai 1970 Apostelgeschichte 1, 10-14 (-26)

Pfingstsonntag, 17. Mai 1970 Römer 8, 1-11

Pfingstmontag, 18. Mai 1970 Epheser 4, 11-16

Trinitatis, Sonntag, 24. Mai 1970

Jesaja 6, 1-8 (-13)

1. Sonntag nach Trinitatis, 31. Mai 1970 Epheser 2, 17-22 Sonntag nach Trinitatis, 7. Juni 1970

1. Petrus 2, 1-10 Sonntag nach Trinitatis, 14. Juni 1970

Hesekiel 18, 1-4, 21-24, 30-32 Sonntag, Johannis, 21. Juni 1970 Apostelgeschichte 19, 1-7

Wenn Johannis am 24. Juni gottesdienstlich gefeiert

wird, gilt für den 21. Juni als 4. Sonntag nach Trinitatis 1. Korinther 12, 12-27

5. Sonntag nach Trinitatis (Buß- und Bettag vor der Ernte) 28. Juni 1970 für den Buß- und Bettag nach der Ernte am 28. Juni 1970 (4. Sonntag nach Trinitatis) wird auch Jeremia 15, Vers 16 als Predigttext genommen werden können. Apostelgeschichte 9, 1-20

Sonntag nach Trinitatis, 5. Juli 1970 Apostelgeschichte 8, 26-40

7. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juli 1970

 Korinther 6, 9-14 (15-17) 18-20
 Sonntag nach Trinitatis, 19. Juli 1970 Philipper 4, 10-20

Sonntag nach Trinitatis, 26. Juli 1970 Jakobus 1, 2-12

Sonntag nach Trinitatis, 2. August 1970 Römer 11, 25-32

11. Sonntag nach Trinitatis, 9. August 1970 Samuel 12, 1-10, 13-14
 Sontnag nach Trinitatis, 16. August 1970

Apostelgeschichte 9, 36-42

13. Sonntag nach Trinitatis, 23. August 1970 1. Mose 4, 1-16 a

14. Sonntag nach Trinitatis, 30. August 1970 1. Thessalonicher 1, 2-10

15. Sonntag nach Trinitatis, 6. September 1970 Thessalonicher 3, 6-13

16. Sonntag nach Trinitatis, 13. September 1970

2. Korinther 1, 3-7 17. Sonntag nach Trinitatis, 20. September 1970 1. Korinther 9, 16-23

18. Sonntag nach Trinitatis, Michaelis, 27. September 1970 Apostelgeschichte 5, 14. 17-29

Wenn Michaelis am 29. September 1970 gottesdienstlich gefeiert wird, gilt für den 27. September 1970 als 18. Sonntag nach Trinitatis Kolosser 3, 18 bis 4, 1

19. Sonntag nach Trinitatis, Erntedanktag, 4. Oktober 1970 1. Mose 8, 15-22

20. Sonntag nach Trinitatis, 11. Oktober 1970

Apostelgeschichte 2, 41-47 21. Sonntag nach Trinitatis, 18. Oktober 1970 Johannes 2, 12-17

Sonntag nach Trinitatis, 25. Oktober 1970 Römer 7, 14-25 a (8, 1-2)

Gedenktag der Reformation, Sonnabend, 31. Oktober 1970 Galater 5, 1-11

23. Sonntag nach Trinitatis, 1. November 1970 Römer 13, 1-8

Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres, 8. November 1970 Jakobus 5, 7-11

Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, 15. November 1970 2. Korinther 5, 1-10

Buß- und Bettag am Schluß des Kirchenjahres, Mittwoch, 18. Nov. 1970

Jesaja 5, 1-7

Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag, 22. Nov. 1970 Offenbarung 4, 1-8

Die Zusendung des Sonn- und Festtagskalenders für das Kirchenjahr 1969/70 kann nicht erfolgen.

Schwerin, den 25. Juni 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

35) G. Nr. /126/ VI 44 h Ausschreibung der vakanten Pfarren Folgende Pfarren werden zur baldigen Wiederbesetzung ausgeschrieben:

Kirchenkreis Güstrow: Kirchenkreis Ludwigslust: Recknitz Lübtheen Boizenburg II Zarrentin **Brenz**

Ludwigslust · Stadtkirche Pastorinnenstelle Lassahn (bzw. Neuen-

kirchen baldigst zu

Außerdem ist die Pfarre

besetzen).

Kirchenkreis Malchin:

Kirch Grubenhagen

Breesen

Karchow

Kirchenkreis Parchim: Kirchenkreis Stargard: Kittendorf Lancken Marnitz Triepkendorf Schillersdorf

Kirchenkreis Rostock-Stadt: Kirchenkreis Rostock-Land: Kirchenkreis Wismar:

St. Andreaskirche Kessin

Börzow Selmsdorf Schönberg

Schwerin, den 19. Juni 1969 Der Oberkirchenrat Beste

36) G. Nr. /89/9

Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

Nach Teilnahme am dritten katechetischen Fernunterrichtslehrgang haben die katechetische C-Prüfung bestanden und damit die Anstellungsfähigkeit als C-Katechet erworben:

Frau Christiane Burckhardt aus Parkentin Frau Elisabeth Eggers aus Vietlübbe bei Gadebusch

Frau Barbara Frahm aus Gnevsdorf über Lübz Frau Friedlinde Görsch aus Schwerin

Frau Gerlinde Haker aus Schwerin-Zippendorf Frau Ruth Heinrich aus Holdorf, Post Rehna

Frau Waltraut Neumann aus Gnoien

Herr Werner Runge aus Kublank

Herr Hans-Dieter Schwarz aus Neustrelitz-Strelitz

Frau Sigrid Schwardt aus Zurow

Frau Waltraud Steinführer aus Gr. Brütz über Schwerin

Frau Elisabeth Wellingerhof aus Schwerin

Herr Otto Winarske aus Gnoien

Schwerin, den 9. Juni 1969

H. Timm

37) G. Nr. /154/ II 35 o Betr. Amt für Gemeindedienst

Das Amt für Volksmission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs führt ab 1. Juli 1969 die Bezeichnung "Amt für Gemeindedienst". Schwerin, den 5. Juni 1969

Der Oberkirchenrat

Gasse

38) G. Nr. /17/ I 18 a 1969

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz über die Haushaltspläne der Evangelich-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 vom 23. März 1969

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1969

wird wie folgt festgesetzt: A. Einnahme

B. Ausgabe

8 590 035,00 M

Ergebnis:

In Abweichung von § 2 des Kirchengesetzes über das Haushaltswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Haushaltsordnung) vom 3. Juni 1954 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8, Seite 48) gilt der gleiche Haushaltsplan auch für das Rechnungsjahr 1970.

§ 2

Die Zuweisungen der Kirchensteueranteile an die Kirchgemeinden betragen 4½ v. H. des Bruttoaufkommens des Vorjahres; ½ v. H. des Bruttosteueraufkommens verbleibt dem Oberkirchenrat zur Unterstützung notleidender Gemeinden.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Be-

stimmungen zu erlassen.

Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1971 nicht vor dem 1. Junuar 1971 von der Landessynode genehmigt sein sollte, wird der Oberkirchenrat weiter ermächtigt, bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970 zu leisten, jedoch nicht über 25 v. H. (Fünfundzwanzig von Hundert) der Jahresbeträge; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100% dieser Beträge anweisen.

Schwerin, den 23. März 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

II. Personalien

Berufen wurden:

Pastor Egbert Lippold in Kublank auf die Pfarre daselbst zum 1. April 1969 /320/ Kublank, Prediger

Pastor Wolf-Dieter Feldkamp in Carlow auf die Pfarre daselbst zum 15. April 1969 /238/1 Carlow, Prediger

Pastor Wolfgang Drephal in Parum auf die Pfarre daselbst zum 1. Mai 1969 /219/1 Parum, Prediger

Pastor Hans-Ulrich Schuldt in Kühlungsborn, Hilfspredigerstelle, auf die Pfarre Grabow II zum 1. Juni 1969

/318/ Grabow, Prediger

Pastor Traugott Maercker in Wismar/St. Marien III rückt in die II. Pfarrstelle in Wismar/St. Marien ein mit Wirkung vom 1. Mai 1969

/272/ Wismar/St. Marien Prediger

Pastorin Anna Muche, bisher in Ludwigslust/Stadtkirche, Pastorinnenstelle, auf die neu errichtete Pastorinnenstelle in der Kirchgemeinde Wismar/St. Marien zum 1. Juni 1969

/5/ Wismar/St. Marien, Pastorinnenstelle

In den Ruhestand versetzt wurden:

Propst Dietrich Timm in Kessin nach Überschreitung der Altersgrenze auf seinen Antrag zum 1. Mai 1969 /92/2 Dietrich Timm, Pers. Akten

Pastor Hans Busecke in Rostock/St. Andreas auf seinen Antrag nach Erreichen der Altersgrenze zum 1. Oktober 1969

/91/ Hans Busecke, Pers. Akten

Pastor Martin Penitzka in Kittendorf auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1969

/39/ Penitzka, Pers. Akten

Veränderungen zum Kirchl, Amtsblatt Nr. 3/1969

Seite 10

Gammelin 1. 5. 1969 Hagenow II 1. 5. 1969 Grabow II

1.6.1969 Ludwigslust/Stadtkirche Pastorinnenstelle

1.6.1969

1. 4. 1969

Seite 11 Groß Lukow 1. 5. 1969

Propstei Stavenhagen und Stavenhagen

Christian Starke streichen, z. Z. unbesetzt

z. Z. unbesetzt streichen. Christian Starke

z. Z. unbesetzt streichen, Hans-Ulrich Schuldt Anna Muche streichen,

z. Z. unbesetzt

bei Günter Kohn Vikar streichen, dafür Hilfspr. setzen

Propst Erich Radloff streichen, z. Z. unbesetzt Kirch Grübenhagen 15. 3. 1969 Kittendorf 1, 10. 1969

Seite 12 Marnitz 1. 3. 1969 Groß Pankow 1. 5. 1969

Rostock/St. Andreas I 1. 10. 1969 Kühlungsborn Hilfspredigerstelle 1. 6. 1969

Seite 13

Propstei Rostock-Land und Kessin 1.5.1969 Plate

Parum
1. 4. 1969
1. 5. 1969
Zittow
1. 6. 1969
Carlow
1. 4. 1969
15. 4. 1969

Theodor Kayatz streichen, z. Z. unbesetzt Martin Penitzka streichen, z. Z. unbesetzt

Dr. Wolfgang Schmidt str.,

bei Jörg Trenkler Vikar streichen, dafür Hilfsprd. setzen Hans Busecke streichen, z. Z. unbesetzt Hans-Ulrich Schuldt str., z. Z. unbesetzt

z. Z. unbesetzt

Propst Dietrich Timm streichen, z. Z. unbesetzt

bei Jürgen Hebert Dr. theol. hinzufügen bei Wolfgang Drephal Vikar

und auftragsweise streichen bei Hans Schliemann Hilfsprediger streichen bei Wolf-Dieter Feldkamp Vikar und auftragsweise streichen Seite 14 Rehna I 15. 5. 1969 Kublank 1. 4. 1969

Seite 15

Badresch
1. 4. 1969
Groß Tessin
1. 6. 1969
Propstei Wismar
und Wismar/St. Marien II
1. 5. 1969
1. 5. 1969
Wismar/St. Marien III
1. 5. 1969
Pastorinnenstelle
neu eingerichtet
am 3. 3. 1969
ab 1. 6. 1969

15. 5. 1969 Seite 16

15. 3. 1969

Beamte des Oberkirchenrates: 1. 4. 1969

Hohen Viecheln

Hohenkirchen

Joachim Lankow streichen, z. Z. unbesetzt bei Egbert Lippold auftragsw. streichen

bei Wolfgang Markiefka Vikar streichen bei Karl-Heinz Constien Hilfsprediger streichen Propst Paul Rathke streichen Traugott Maercker rückt von der Pfarrstelle III in die Pfarrstelle II ein z. Z. unbesetzt

Anna Muche z. Z. unbesetzt streichen, Theodor Kayatz z. Z. unbesetzt streichen, Joachim Lankow

Oberinspektor Ludwig Niemann streichen, (i. R.)